

Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung zum Bayerischen Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege und zur Änderung anderer Gesetze – Bayerisches Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz und Änderungsgesetz (BayKiBiG)

- Bildungs- und Erziehungsplan – Inhalte und Ziele

Der bayerische Bildungs- und Erziehungsplan wurde in 104 Einrichtungen erprobt. Er befindet sich gerade in der Phase der Überarbeitung und wird voraussichtlich im Herbst neu erscheinen. In der Ausführungsverordnung ist der BEP allerdings nicht mehr wieder zu erkennen und es ist lediglich die Orientierung daran vorgesehen (siehe §14 Absatz 2). Alles Ringen um Inhalte, Zielsetzungen, Methoden der Umsetzung usw. wird somit für nichtig erklärt. Immer wieder haben die an der Erprobung beteiligten sozialpädagogischen Kräfte eine hohe Verbindlichkeit angemahnt. Sie haben auf die mangelhaften Rahmenbedingungen aufmerksam gemacht und ein unermüdliches Engagement vor allem in der Freizeit erkennen lassen.

Die KEG fordert daher eine hohe Verbindlichkeit des BEP, um einen einheitlichen Qualitätsstandard für frühkindliche Bildung in Bayern garantieren zu können.

- Beobachtung und Dokumentation

Beobachtung und Dokumentation als Basis allen sozialpädagogischen Handelns wurde im BEP zu Recht ein zentraler Stellenwert beigemessen. In der Ausführungsverordnung ist außer dem SISMIK-Bogen nichts mehr davon geblieben. Im Sinne der Ganzheitlichkeit und des ganzheitlichen Ansatzes, der von internationalen Studien als herausragende Besonderheit sozialpädagogischen Handelns in Deutschland gepriesen wurde, plädiert die KEG für ein durchgängiges Prinzip im Hinblick auf Beobachtung und Dokumentation in der Ausführungsverordnung.

Die KEG fordert ein durchgängiges Prinzip im Bereich der Beobachtung und Dokumentation.

- Verbindlichkeit des Anstellungsschlüssels 1:9

Die KEG hat sich immer für einen guten Anstellungsschlüssel von 1:9 eingesetzt. 38 000 Unterschriften in Bayern bestätigen uns in unserer Forderung. Neuere Forschungen der Universität Passau bestätigen, dass die Relation Personal - Kind ausschlaggebend für den Lernerfolg ist. Wir fordern daher, die Verbindlichkeit des Anstellungsschlüssels auf wenigstens 1:10 festzusetzen. Weder im Gesetz noch in der Ausführungsverordnung wird auf die Verfügungszeiten entsprechend eingegangen. Wir fordern erneut eine Verfügungszeit von 30% der Arbeitszeit für weitere Aufgaben der Tageseinrichtung für Kinder. Zur Wahrnehmung von Funktionsstellen muss sich die Verfügungszeit entsprechend erhöhen.

Die KEG fordert die Verbindlichkeit eines Anstellungsschlüssels von 1:10 mit der Option auf 1:9. Wir fordern die Festschreibung der Verfügungszeit in der Ausführungsverordnung in Höhe von 30% der Arbeitszeit; in Verantwortung von Funktionsstellen muss sie sich entsprechend erhöhen. Wir fordern Aussagen über die Funktionsstelle der Kindertagesstättenleitung.

- Tagespflege – Qualifikation von 100 Stunden

Die Tagespflege ist nach unserer Auffassung in diesem Gesetz fehl am Platz. Eine „Qualifikation“ im Umfang von 100 Stunden ist zu wenig, wenn neben Betreuung auch Erziehung und Bildung gewährleistet sein soll.

Die KEG fordert eine Qualifikationsmaßnahme von wenigstens 160 Stunden, analog der Empfehlung des Deutschen Jugendinstitutes.

- Ganzheitlichkeit von Bildung

Bildung wird in der Ausführungsverordnung weitestgehend als kognitive Bildung verstanden. Der ganzheitliche Aspekt von Bildung (Kopf-Herz-Hand) wird nicht beachtet – Bildung ist mehr als kognitive Bildung.

Die KEG fordert eine ganzheitliche Sichtweise von Bildung und eine Verankerung dessen in der Ausführungsverordnung.

- Sozialpädagogische Kräfte

Die pädagogische Kraft kann nicht die Aufgaben der sozialpädagogischen Einrichtung erfüllen. Nur sozialpädagogisch ausgebildete Kräfte können diesem Auftrag im erforderlichen Ausmaß gerecht werden.

Die KEG fordert den Begriff der „pädagogischen Kräfte“ durch den Begriff der „sozialpädagogischen Kräfte“ in der Ausführungsverordnung zu ersetzen.

- Ausbildung

Die Ausbildung zur sozialpädagogischen Fachkraft wird durch das neue Gesetz schwieriger. Zum einen wird Ausbildung von der Finanzkraft der Träger abhängig gemacht und zum anderen sind nach wie vor keine Funktionsstellen für die Ausbildung vorgesehen. Zeiten in denen Ausbildung bzw. Anleitung geschehen kann, sind unbedingt notwendig um qualitativ hochwertige Bildung, Erziehung und Betreuung zu ermöglichen und das bewährte Zusammenspiel von Theorie und Praxis gelingen lassen zu können.

Die KEG fordert daher die Funktionsstelle der Praxisanleitung, die ausgestattet ist mit einem ausgewiesenen Stundenumfang, um Ausbildung gelingen lassen zu können.

- Gewichtungsfaktor behindertes bzw. von Behinderung bedrohtes Kind

Um den derzeitigen Standard in integrativen Einrichtungen in Bayern halten zu können, brauchen wir einen Gewichtungsfaktor von wenigstens 5,5 bei behinderten bzw. von Behinderung bedrohten Kindern. In der landesweiten Modellkommission wurde auf diesen Umstand mehrfach hingewiesen.

Die KEG fordert daher die Erhöhung des Gewichtungsfaktors bei Kindern mit Behinderung bzw. von Behinderung bedrohten Kindern auf wenigstens 5,5 um den derzeitigen Standard halten zu können.

München, den 16. Dezember 2005

Für die Katholische Erziehergemeinschaft in Bayern



Brigitte Netta
Stellvertretende Landesvorsitzende